

19/SN-133/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH  
OBERLANDESGERICHT WIEN  
DER PRÄSIDENT

Jv 18.484-2/00

WIEN am 24.1.2001

Schmerlingplatz 11  
Justizpalast  
A-1016 Wien

An das  
Präsidium des Nationalrates  
in Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 58

Telefon 01/52 1 52-0\*      Telefax 01/52 1 52/3690

Sachbearbeiter: Dr. Lässig

Klappe 3306      (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Strafgesetzbuch, die Strafprozess-  
ordnung und das Strafvollzugsgesetz  
geändert werden; Begutachtungsverfahren.

In der Anlage übersende ich 25 Ausfertigungen der  
Stellungnahme des Senates gemäß § 36 GOG des Oberlan-  
desgerichtes Wien zu dem oben genannten Entwurf mit dem  
Ersuchen um Kenntnisnahme.

Dr. R a m o s e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Blumenthal*

An den

Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichtes

Wien

**Präsidium des  
Oberlandesgerichtes Wien**

Eingetragen am 16. JAN. 2001

fach, mit Beilag. Abian

Halbschriften

*JK*

18484-2/00

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines

Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch,  
die Strafprozessordnung und das Strafvoll-  
zugsgesetz geändert werden

Bezug: Jv 18.484-2/00

**Stellungnahme**

⟨Gegen die vorgesehenen erweiterten Möglichkeiten der Verlängerung der Probezeiten nach bedingter Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe bzw. nach bedingter Entlassung aus einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher (§§ 53 Abs.3 und 4, 54 Abs.2 und 3 StGB neu) und die nach § 54 Abs.4 StGB neu vorgesehene Sicherungsmaßnahme besteht ebenso kein Einwand wie gegen die vorgesehenen Bestimmungen zur strafrechtlichen Erfassung einer Gefährdung durch Kampfhunde mittels Schaffung eines § 81 Z 3 StGB. Allerdings bleibt anzumerken, dass sich aus Sicht der Praxis ein dringlicher Bedarf weiterer Verlängerung der Probezeiten, insbesondere der bereits 10-jährigen nach bedingter Entlassung aus einer lebenslangen

Freiheitsstrafe nicht ausnehmen lässt. In dieser neu vorgesehenen Möglichkeit dürfte wohl das Schlagwort: "Lebenslang soll lebenslang bleiben" seinen Niederschlag in reduzierter Ausformung gefunden haben.

Erhebliche Bedenken bestehen gegen die im § 45 Abs.1 StGB neu eingefügte Möglichkeit einer bedingten Nachsicht nun (neben dem Fall des § 22 StGB) auch der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher. Berücksichtigt man den Anspruch an die "Gefährlichkeit", die für den Ausspruch einer solchen Unterbringung gegeben sein muss, ist ein gleichzeitiges Vorliegen der Voraussetzungen für eine bedingte Nachsicht kaum vorstellbar, wird in den Erläuterungen nicht überzeugend belegt und ist eine solche bedingte Nachsicht im Sicherheitsinteresse, dem eine Überwachung auf freiem Fuß niemals genügen kann, nicht vertretbar. Das Argument, dass die vorläufige Anhaltung oder vorläufige Unterbringung schon gefruchtet haben könnte, ist weitgehend nicht treffend, weil davon auszugehen ist, dass das die Einweisung verfügende Urteil auf einem einigermaßen aktuellen Gutachten, das die Gefährlichkeit zum gegebenen Zeitpunkt zu beurteilen hat, beruht. Vielmehr ist die bisher schon vorgeschriebene alljährliche gerichtliche Überprüfung der Anhaltung (§ 25 StGB) die in jeder Richtung adäquate Regelung.

Angesichts der vielseits zu Recht beklagten Gesetzesflut ist daher anzumerken, dass eine sich aus der Praxis ergebende Notwendigkeit für die vorgeschlagenen

Änderungen - sieht man allenfalls von der Frage der Kampfhunde ab - nicht zu ersehen ist.)

Wien, am 15. Jänner 2001

*Trieb*

(Dr. Doris Trieb

Senatspräsidentin)